

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8634/J-NR/2016 betreffend Schul- und Bildungswesen der Volksgruppen in Österreich, die die Abg. Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich Kolleginnen und Kollegen am 16. März 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung einer Bildungsreformkommission beim „Bundesländergipfel“ am 30. September 2014 beschlossen wurde. Die Ergebnisse der Bildungsreformkommission wie sie im einschlägigen Bericht an die Bundesregierung in Form eines Ministerratsvortrages im November 2015 zum Ausdruck gekommen sind, sind im Lichte der aktuell gegebenen bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und im Zusammenhang mit den Aufgabenzuteilungen entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF. zu sehen. Dass es die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller für das österreichische Bildungssystem Verantwortlichen braucht, hat sich nicht zuletzt auch in der Besetzung der Bildungsreformkommission mit Vertretungen auf Bundes- und Länderseite widerspiegelt. In diesem Sinne hat sich die Bundesregierung zu den Punkten einer umfassenden Bildungsreform im Ministerrat bekannt.

Ziel der Bildungsreform ist eine Verbesserung und qualitative Weiterentwicklung des Bildungs- und Schulwesens, wobei die Eckpunkte der Bildungsreform im genannten Bericht an die Bundesregierung festgelegt wurden. Davon sollen alle Schülerinnen und Schüler profitieren, selbstverständlich auch die der Volksgruppen. Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ist es daher ein Anliegen zu betonen, dass die bestehenden rechtlichen Bestimmungen zum Schulwesen der Volksgruppen durch die Bildungsreform nicht in Frage gestellt werden.

Die Umsetzung der einzelnen Eckpunkte der Bildungsreform erfordert angesichts der Dichte ein umfangreiches konzertiertes Vorgehen samt prozessualer Begleitung unter Einbindung unter anderem der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften und der relevanten Anspruchs- und Interessengruppierungen. Es handelt sich um ein umfassendes Paket, das in unterschiedlichen Etappen und Schritten umzusetzen sein wird.

Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die einzelnen Eckpunkte der Bildungsreform können zum größten Teil nur durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder verwirklicht werden. Da es sich hier um eine Materie handelt, deren Reform sinnvoller Weise einen Konsens zwischen allen beteiligten Partnern erfordert, kann nicht einseitig vorgegangen werden. Ein erster Schritt für die Umsetzung der Bildungsreform ist mit dem bis einschließlich 5. Mai 2016 in Begutachtung gewesenen Entwurf eines Schulrechtspaketes 2016 gesetzt worden ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00196/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00196/index.shtml)).

Vorerst erfordert eine allgemeine und besondere Diskussion der (weiteren) Eckpunkte der Bildungsreform jedoch im Detail das Vorbereiten, Erarbeiten und Ausarbeiten von konkreten Vorschlägen und Konzepten in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. Sobald die diesbezüglichen Arbeiten soweit fortgeschritten sind, dass konkrete Konzepte vorliegen, wird an die Vertretungen der Volksgruppen herangetreten und werden diese zeitgerecht eingebunden, um ihre fachliche Expertise einbringen zu können. In diesem Sinne erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, einzelne Punkte losgelöst vom Gesamtkonzept und erörterungswürdigen Vorschlägen zu diskutieren.

Die selbstverständlich bestehende Bereitschaft zur Diskussion mit den Vertretungen der Volksgruppen in institutionalisierter Form zeigt sich etwa daran, dass bereits im April 2016 im Rahmen einer Sitzung mit den Vorsitzenden und Stellvertretungen der Beiräte der anerkannten Volksgruppen im Beisein des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie des unter anderem für die Koordination der Volksgruppenangelegenheiten des Bundes zuständigen Leiters des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Fragen zur Bildungsreform näher erörtert wurden.

Im Zuge der Bildungsreform sind für den Bereich des Schulwesens keine inhaltlichen Änderungen der Gestaltung des zweisprachigen Unterrichts angedacht. Die Vorschläge der Kommission haben sohin keine Auswirkungen auf das Minderheitenschulwesen.

Soweit auf das Kindergartenwesen, im Konkreten zweisprachige Kindergärten, referenziert wird, darf darauf hingewiesen werden, dass dieses entsprechend der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen ist und es wird daher auf die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen hingewiesen.

#### Zu Fragen 9 bis 17:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen versteht den in den Fragestellungen verwendeten Begriff „Vorschule“ dahingehend, dass damit jene vor der allgemeinen Schulpflicht liegenden Bildungsangebote, insbesondere Kindergärten, gemeint sind.

In diesem Sinne wird hinsichtlich der in den Minderheitenschulgesetzen angesprochenen „Vorschulklassen“ auf die obigen Ausführungen hingewiesen, wonach für den Bereich des Schulwesens keine Änderungen intendiert sind.

Was das Bildungsangebot in Kindergärten anbelangt, wird auf die ebenfalls bereits erwähnte bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG (Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung) hingewiesen, wie dies in der Besetzung

der Bildungsreformkommission auch mit Vertretungen auf Länderseite zum Ausdruck gekommen ist.

Im Zusammenhang mit der Bildungsreform werden hinsichtlich des Schulwesens und des Kindergartenwesens auch keine verfassungsrechtlichen Kompetenzverschiebungen erfolgen (nach derzeitigem Stand der Verhandlungen), sodass sich auch Fragen nach daraus resultierenden Mehraufwendungen nicht stellen.

Sollte sich die geplante Maßnahme des verpflichtenden zweiten Kindergartenjahres als realisierbar erweisen, werden Finanzierung und Qualitätssicherung im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG zwischen Bund und Länder auszuverhandeln und zu klären sein.

Für die Bundesseite ist darauf hinzuweisen, dass die Ausarbeitung des in der Bildungsreform vorgesehenen bundesweit einheitlichen Bildungskompasses für alle Kinder vom Bundesministerium für Familien und Jugend übernommen worden ist.

Ein Paket zur Weiterentwicklung der in der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen liegenden Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (bzw. „für Elementarpädagogik“ nach Maßgabe des in Begutachtung gewesenen Entwurfs eines Schulrechtspaketes 2016) in Richtung einer modernen elementarpädagogischen Bildungseinrichtung ist bereits in Vorbereitung, wobei verbesserte Anrechnungsmöglichkeiten an den Pädagogischen Hochschulen, die durchgehende Qualifikation aller Lehrenden auf akademischem Niveau, die Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens und ein moderner, an zeitgemäßen Erfordernissen der Elementarpädagogik orientierter Lehrplan wesentliche Eckpunkte darstellen. Da die Anstellung und die Abgeltung dieser Gruppe von Absolventinnen und Absolventen in die Kompetenz der Länder fallen bzw. von den Gemeinden durchzuführen sind, ist eine diesbezügliche Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht gegeben.

#### Zu Fragen 18 bis 20:

Die rechtlichen Bestimmungen zum Schulwesen der Volksgruppen werden durch die Bildungsreform nicht in Frage gestellt. Grundsätzlich wird auf die bestehenden Regelungen im Rahmen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten hingewiesen. Diesbezügliche Änderungen sind nicht angedacht.

Eine Verbesserung im Bereich der Schulorganisation und die qualitative Weiterentwicklung pädagogischer Rahmenbedingungen ist ein Ziel im Rahmen der Bildungsreform. Davon sollen alle Schülerinnen und Schüler profitieren und selbstverständlich auch die der Volksgruppen. Änderungen in der Schulorganisation werden nicht zu Lasten der Volksgruppen gehen, sondern es wird selbstverständlich auf strikte Wahrung der gesetzlich festgelegten Rechte Bedacht genommen werden.

Mit den in Betracht gezogenen Schulclustern wird es möglich sein, kleine Schulstandorte zu erhalten, dh. die Größenordnung von 200 Schülerinnen und Schülern bezieht sich auf die entsprechende Verwaltungseinheit, aber nicht auf den einzelnen Standort. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen für dezentrale schulische Angebote verbessert und

keineswegs eingeschränkt. Auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Minderheitenschulwesen wird Rücksicht genommen werden.

Eine diesbezügliche Einbindung der Vertretungen der Volksgruppen wird erfolgen.

Zu Frage 21:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Schaffung der Voraussetzungen zur Führung einer Privatschule und die Verantwortung auch für die finanzielle Entwicklung eines Privatschulstandortes grundsätzlich dem jeweiligen Schulerhalter obliegen. Die „nachhaltige finanzielle Absicherung“ privater Schulträger ist keine dem Bundesministerium für Bildung und Frauen übertragene gesetzliche Aufgabe. Die Übernahme von Haftungen oder Garantien des Bundes kommt ausschließlich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu (vgl. § 82 BHG 2013), im Übrigen nur im Rahmen einer ihr bzw. ihm vom Nationalrat bundesgesetzlich eingeräumten Ermächtigung. Die Konstruktion einer diesbezüglichen Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ist ausgeschlossen.

Unabhängig von der Verantwortung der Schulerhalterschaft obliegt dem Bundesministerium für Bildung und Frauen, zumal dem Bund die grundlegende Kompetenz auf dem Gebiet des Privatschulwesens zukommt, eine Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Qualitätssicherung des Schulwesens in Österreich. Allerdings ist etwa für die Bildungseinrichtungen im Pflichtschulbereich bezüglich des Sachaufwandes darauf hinzuweisen, dass die Erhaltung dieser Einrichtungen in den Kompetenzbereich der Länder bzw. Gemeinden fallen würde. Hinsichtlich des Kindergartenwesens wird auf die bundesverfassungsrechtliche Kompetenz der Länder verwiesen.

Hinsichtlich der finanziellen Förderung von nichtkonfessionellen Privatschulen wird bemerkt, dass etwa das private Bilinguale Oberstufenrealgymnasium seit Jahren durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen im Bereich des Lehrkräftepersonals eine Vollsubventionierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Privatschulgesetzes erhält. Ähnliches gilt hinsichtlich des Lehrkräftepersonals an den vom Schulverein Komensky erhaltenen Schulen im Pflichtschulbereich.

Weiters hat der Schulverein Komensky für das genannte private Bilinguale Oberstufenrealgymnasium seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bzw. dessen Vorgängerressorts in den Finanzjahren 2004 bis 2011 Investitionsförderungen in Höhe von insgesamt EUR 1.016.420,-- für die Generalsanierung des Schulgebäudes, die EDV-Ausstattung sowie für die Ausstattung der Bibliothek erhalten. Im März 2016 erfolgte zuletzt darüber hinaus eine Förderungszusage über EUR 40.000,-- für die Neugestaltung des Turnsaales.

Zu Frage 22:

Befürchtungen, dass die traditionelle Mehrsprachigkeit der Volksgruppen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsdiskussion in den Hintergrund tritt, können ausgeschlossen werden. Ergänzend darf bemerkt werden, dass eine Integration ganz wesentlich über den Erwerb der deutschen Sprache erfolgt und es werden daher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen entsprechende Maßnahmen gesetzt. Eine Einschränkung für Volksgruppen ist damit nicht gegeben.

Zu Frage 23:

Die Bestimmungen der Minderheitenschulgesetze werden in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht den Entwicklungen im allgemeinen Schulwesen entsprechend angepasst, wie etwa die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen oder im Rahmen der Umsetzung der Schulbehörden-Verwaltungsreform. Zuletzt wurde auch im Rahmen des in Begutachtung gewesenen Entwurfs eines Schulrechtspaketes 2016 eine schulaufsichtsbezogene Adaptierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgeschlagen. Eine Einbindung der Vertretungen der Volksgruppen ist erfolgt; Änderungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Fragen 24 und 27:

Auf die bestehenden Regelungen im Rahmen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten wird hingewiesen. Diesbezügliche Änderungen sind nicht angedacht.

Zu Frage 25:

Es werden sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung Qualifizierungsangebote für Lehramtsstudierende bzw. für Lehrkräfte in den Bereichen Interkulturelles Lernen, Sprach- und Leseförderung, Mehrsprachigkeit und Diversität berücksichtigt.

Mehrsprachigkeit zählt zu den ausgewiesenen Kernkompetenzen in den Curricula der neuen Lehramtsausbildungen, sie sind in den Qualifikationsprofilen sowie in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen verankert. Darüber hinaus wird in einigen Curricula die Mehrsprachigkeit auch als eigener Schwerpunkt angeboten.

An der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland und an der Pädagogischen Hochschule Kärnten wird entsprechend dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland bzw. dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ein ergänzendes Studium in den Volksgruppensprachen (Kroatisch und Ungarisch bzw. Slowenisch) zur Heranbildung von Lehrkräften für Volksschulen und für Neue Mittelschulen angeboten.

Hinsichtlich der im Rahmen der Fort- und Weiterbildung im Studienjahr 2014/15 erfolgten zahlreichen Veranstaltungen zu den Themen Interkulturelles Lernen, Sprach- und Leseförderung, Mehrsprachigkeit und Diversität darf auf nachstehende Aufstellung hingewiesen werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote zu einzelnen Ressortschwerpunkten im Studienjahr 2014/15

Ressortschwerpunkte	Anzahl der LV	Anzahl Teilnehmende
Interkulturelles Lernen	345	8.057
Sprach- und Leseförderung	442	10.086
Mehrsprachigkeit	531	11.966
Diversität	96	2.118

Zu Frage 26:

Auf die bestehenden Regelungen im Rahmen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten wird hingewiesen, die Grundsätze hinsichtlich der Festlegung von Sprengeln für die Gesetzgebung der Länder aufstellen und auch die diesbezügliche Vollziehung den Ländern überantworten.

Zu Fragen 28, 30 und 32:

Die bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Volksgruppen werden auch durch die neu zu definierende Schulautonomie nicht in Frage gestellt werden. Der Schutz der Volksgruppenrechte stellt jedenfalls ein höheres Gut als autonome Möglichkeiten dar.

Zu Frage 29:

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ernennungserfordernisse von Lehrkräften an zweisprachigen Schulen oder Klassen (Artikel I Abs. 3 der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, und § 202 Abs. 2 BDG 1979) als auch für den Bereich der dem neuen Lehrer/innendienstrecht nach dem Entlohnungsschema pd unterliegenden vertraglichen Lehrkräfte gemäß § 3 Abs. 9 LVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013 werden durch die Bildungsreform nicht tangiert. Dies gilt auch für von der Unterrichtsverpflichtung befreite Lehrpersonen in der Funktion Schulleitung.

Zu Frage 31:

Diesbezüglich sind keine Änderungen angedacht.

Zu Frage 33:

Die Feststellung, dass seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bzw. dessen Vorgängerressort für die Herstellung von Schulbüchern keine Förderungen gewährt wurden, ist unzutreffend. Seit Jahren werden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, regelmäßig Druckkostenbeiträge für Unterrichtsbehelfe für den Unterricht in einer Sprache der in Österreich anerkannten Volksgruppen gewährt, im Jahr 2011 in Höhe von EUR 16.836,--, in den Jahren 2012 bis 2015 in Höhe von jeweils EUR 3.000,--.

Weiters wurden zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität und der Verfügbarkeit angemessener Unterrichtsmittel seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen regionale Sprachenportfolios für Kärnten und das Burgenland sowie Kompetenzbeschreibungen in Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch für verschiedene Niveaustufen beauftragt. Im Jahr 2015 wurde zur pädagogischen Weiterentwicklung des Minderheitenschulwesens ein finanzieller Beitrag in der Höhe von EUR 9.947,-- geleistet. Mit den (3.) Zukunftskonferenzen zum österreichischen Minderheitenschulwesen im Jahr 2015 und dem daraus hervorgegangenen Forum Minderheitenschulwesen wird eine breite Plattform zum fachlichen Austausch unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen Akteure bereitgestellt. Überdies wurde die Erstellung eines Geschichtsbuches für Kärntner Slowenen in Höhe von EUR 55.000,-- gefördert.

Zu Frage 34:

Ein qualitativ hochwertiges ganztägiges Schulangebot ist aus pädagogischer Sicht dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ein ganz zentrales Anliegen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass der Bund und die Länder mit dem Ziel, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer

auszubauen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen (BGBl. I Nr. 115/2011 und BGBl. I Nr. 192/2013 und BGBl. I Nr. 84/2014) haben. Neben dem quantitativen Ausbau ist die qualitative Verbesserung ganztägiger Schulformen mit einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich auf den gesamten Tagesablauf bezieht, wichtig. Der Betreuungsteil ist Teil eines pädagogischen Gesamtkonzeptes des jeweiligen Schulstandortes, das alle an der Schule Tätigen mittragen und im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickeln. Bildung, Erziehung und Betreuung müssen ein ganzheitliches Angebot in der Schule darstellen und neue Lernformen einbeziehen. Im Zuge der Bildungsreform sind diesbezüglich für den Bereich der ganztägigen Formen keine inhaltlichen Änderungen angedacht.

Für den Bundesschulbereich ist derzeit im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung im Freizeitteil an Bundeschulen (noch) kein Verwaltungspersonal des Bundes eingesetzt. In den derzeit in der Bewertung befindlichen Arbeitsplatzbeschreibungen ist als Anforderungsprofil eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur akademischen Freizeitpädagogen/Freizeitpädagogin (an einer Pädagogischen Hochschule) mit dem Abschlusszertifikat „Akademischer Freizeitpädagoge/Akademische Freizeitpädagogin“ oder eine andere gleichwertige pädagogische Ausbildung vorgesehen. Mit der Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung, BGBl. II Nr. 158/2015 wurde festgelegt, dass bestimmte Ausbildungen (Ausbildungsteile) im Sportbereich auf die Ausbildungsdauer des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik im vollem Umfang anzurechnen sind und mit Ausnahme der Module „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ sowie „Freizeitpädagogische Grundlagen“ sämtliche Module gemäß § 12 der Hochschul-Curriculaverordnung ersetzen.

Die dienstrechtlichen Belange des Betreuungspersonals an Pflichtschulen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Gemeinden. Die pädagogisch-fachliche Qualifikation entspricht jener der Bundesbediensteten.

#### Zu Frage 35:

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden im Pflichtschulbereich sind Teil der österreichischen Verfassungswirklichkeit. Die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften ist somit für den gesamten Schulbetrieb erforderlich und kein Spezifikum weder der ganztägigen Schulformen noch der Schulen im Minderheitenschulwesen. Potentiale zur Hebung der Transparenz, Effektivität und Effizienz dieser Zusammenarbeit werden im laufenden Verwaltungsbetrieb analysiert und nutzbar gemacht.

#### Zu Frage 36:

Im Falle der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses als Freizeitpädagoge gemäß den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (unter der Voraussetzung der Arbeitsplatzbewertung und Planstellenbindung) haben Verwaltungsbedienstete verpflichtend die Grundausbildung gemäß § 67 VBG zu absolvieren. Die Ausbildungsinhalte sind in der Grundausbildungsverordnung – BMBF, BGBl. II Nr. 49/2015 festgelegt. Weitere verpflichtende Ausbildungen für Nicht-Lehrer-Personal, welches in der schulischen Freizeitbetreuung eingesetzt werden soll, sind derzeit nicht vorgesehen.

An den Pädagogischen Hochschulen sind Hochschullehrgänge für „Freizeitpädagogik“ eingerichtet, diese sehen im Rahmen von Schwerpunktsetzungen die modulare Umsetzung der Förderung von Mehrsprachigkeit vor. Darüber hinaus sehen die „Betreuungspläne - Ganztägige Schulformen“ die sprachliche Förderung als integrale Aufgaben des pädagogischen Konzepts und der Planung der Betreuung vor. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Das Zusammenwirken von Unterricht, Lern- und Freizeit sowie die konkreten Angebote sind durch mittel- und langfristige Planung inhaltlich und organisatorisch-konzeptionell abzustimmen und in einem standortspezifischen pädagogischen Konzept festzuhalten. In der Planung ist auf die Heterogenität (zB Entwicklungsstand, Alter, Schulstufen) der Gruppen sowie auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler durch ein gefächertes Bildungsangebot und Differenzierung einzugehen. Dabei sind die vor- und außer-schulischen Erfahrungen und Potentiale (Mehrsprachigkeit, Interkulturalität usw.) der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Zu Frage 37:

Die Maßnahmen der Bildungsreform sind kostenneutral durchzuführen bzw. stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Insofern sind keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden zu erwarten.

Wien, 13. Mai 2016  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.



